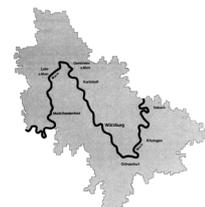


Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

80525 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom IX/3-9125a3/65/1 v. 08.06.2012	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1182 Fax 09353 / 793-851182 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 122	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 20.09.2012
---	--	---	---------------------------	--

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern: Anhörungsverfahren zum LEP- Entwurf vom 22. Mai 2012; Stellungnahme gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 18. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum LEP-E im Rahmen der Gesamtfortschreibung 2012. Für die knappe Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme zum LEP-E hat der Planungsverband kein Verständnis, geht es dabei doch um eine mittel- bis langfristig angelegte Konzeption, um die aktuellen räumlichen Herausforderungen - demographischer Wandel, Klimawandel, Energiewende und Wettbewerbsfähigkeit - aufzugreifen und einen Beitrag zu deren Bewältigung zu leisten (um die Änderungsbegründung zum LEP-E zu zitieren, dabei jedoch ergänzt um die „Energiewende“, die wohl übersehen worden ist). Überdies fällt die Anhörungszeit im Wesentlichen in die bayerische Hauptferien- und -urlaubszeit, so dass der Eindruck entstehen könnte, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Entwurf gar nicht gewünscht ist.

Der Regionale Planungsverband Würzburg bemängelt, dass der Grundgedanke, der hinter der Neufassung des LEP steht, nämlich einen echten Neuansatz für die Landesentwicklung in Bayern zu entwickeln, nicht umgesetzt ist. Es wird bedauert, dass „Visionen“ insbesondere für die Zukunft des ländlichen Raums fehlen, um dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Bayern näher zu kommen. Es wird daher bezweifelt, ob durch das LEP-E das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen erreicht werden kann.

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken BLZ: 790 500 00 Kto.-Nr.: 190 006 155

In diesem Zusammenhang ist es dem Planungsverband ein großes Anliegen, vorneweg auf ein Beispiel für die Ungleichgewichtung einzugehen: Im Kapitel „Verkehr“ werden zwei Projekte in München besonders hervorgehoben (Flughafen und Bahnknoten München); bis auf den Main-Donau-Ausbau werden ansonsten keine weiteren Projekte in Bayern konkret benannt. Gerade aber auch verkehrliche Aspekte spielen für die Bewältigung des demographischen Wandels im dünner besiedelten ländlichen Raum eine große Rolle. Dies zeigt die Ungleichbehandlung der bayerischen Regionen und widerspricht dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen.

Zum Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“

Der Regionale Planungsverband Würzburg begrüßt grundsätzlich, dass die Bayerische Staatsregierung im vorliegenden LEP-E am Leitziel der „Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen“ festhält und dieses weiterhin hoch gewichtet. Positiv hervorzuheben ist auch, dass der Gedanke der Nachhaltigkeit weiterhin ein wichtiger Aspekt im LEP-E ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass am sog. Vorhalteprinzip (LEP-E Ziel 1.2.5) festgehalten wird. Um Abwanderungstendenzen aus den ländlichen Räumen entgegenzuwirken, hält es der Regionale Planungsverband Würzburg für erforderlich, den Grundsatz für die „Vorhaltung“ von staatlichen Einrichtungen (LEP-E 1.2.3) ebenfalls als Ziel zu formulieren. Hiermit könnte die Staatsregierung ein deutliches Zeichen für die Aufwertung ländlicher Räume setzen.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wird grundsätzlich bemängelt, dass für die in Kapitel 1 aufgeführten Rahmenvorgaben in den folgenden Kapiteln des LEP-E häufig die konkreten Vorgaben zur Umsetzung fehlen. Dies trifft insbesondere auf die Themen zu, die die Bürger des Freistaates Bayern direkt betreffen und ihnen besonders am Herzen liegen wie Energieversorgung, Bildung, schnelles Internet auch in ländlichen Räumen sowie die ärztliche Versorgung. Hierzu trifft das LEP-E zu wenig Festlegungen, wie insbesondere in den ländlichen Räumen eine Versorgung sichergestellt und verbessert werden kann.

Zum Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“

Der Regionale Planungsverband Würzburg fordert, dass die Neueinstufungen von Zentralen Orten unter Berücksichtigung modellhafter Sonderfälle weiterhin möglich bleiben muss, und zwar sowohl

auf Ebene des LEP als auch auf regionalplanerischer Ebene. Weiter fordert der Planungsverband eine Regelung über den Fortbestand der „bevorzugt zu entwickelnden“ Zentralen Orte (vergleichbar zu LEP-E 2.1.6 Abs. 3).

Zum Kapitel 2.2 „Gebietskategorien“

Die Neuabgrenzung des Verdichtungsraumes Würzburg, bei der nun einige in der Realität stark verdichtete und mit der Stadt Würzburg eng verflochtene Gemeinden aus dem Verdichtungsraum herausgenommen werden, sollte aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg überarbeitet werden, um den tatsächlichen raumwirksamen Verflechtungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für die Kommunen Randersacker, Eibelstadt, Winterhausen und Reichenberg, die direkt an die Stadt Würzburg angrenzen.

Zu den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf ist aus Sicht des Planungsverbandes Folgendes festzustellen: Während im LEP 2006 die Abgrenzung kleinräumiger vorgenommen wurde, erfolgt im LEP-E eine Abgrenzung auf Landkreisebene. Die landkreisweite Betrachtung spiegelt die Realität jedoch in einigen Teilräumen der Region Würzburg nicht wider. Zum Beispiel sind h. E. der nördliche und östliche Teil des Landkreises Main-Spessart, der östliche Teil des Landkreises Kitzingen (Region Steigerwald) sowie der südliche Teil des Landkreises Würzburg (Altlandkreis Ochsenfurt) ebenfalls dem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf zuzuordnen. Der Planungsverband fordert daher, die Abgrenzung dieser Teilräume an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, beispielsweise durch eine Anwendung der zugrunde gelegten Kriterien auf Gemeindeebene oder alternativ durch eine Abgrenzung, die sich an mittelzentralen Verflechtungsbereichen orientiert.

Der Regionale Planungsverband Würzburg fordert außerdem, dass die Festlegung 2.2.5 zur Schaffung und Erhaltung von zeitgemäßen Informations- und Kommunikationsstrukturen (Stichwort: Breitbandversorgung) im ländlichen Raum nicht als Grundsatz, sondern als Ziel formuliert ist. Das „schnelle Internet“ ist insbesondere für Gewerbebetriebe eine wichtige Standortentscheidung und muss daher auch in ländlichen Räumen möglichst schnell verfügbar sein.

Zum Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ist es nach wie vor grundsätzlich wünschenswert, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und bevorzugt Maßnahmen zur Innenentwicklung zu treffen. Es ist jedoch zu befürchten, dass durch die restriktive Zielformulierung und

die Zulassung von lediglich drei konkreten Ausnahmen im Ziel 3.3 („Anbindungsziel“) den jeweiligen Situationen vor Ort nicht Rechnung getragen wird und sich damit der planerische Aufwand für die Gemeinden deutlich erhöht. Der Regionale Planungsverband Würzburg fordert daher, das Ziel LEP-E 3.3 komplett zu streichen! Nach Ansicht des Planungsverbandes reichen die Regelungen im Baugesetzbuch für eine geordnete Siedlungsentwicklung aus. Das Anbindungsgebot im LEP schränkt nach Meinung des Planungsverbandes die Planungshoheit der Gemeinden in einem Maß ein, das nicht hinzunehmen ist.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und militärische Konversionsflächen nach dem LEP-E künftig nicht mehr unter das Anbindungsgebot fallen.

Zum Kapitel 4 „Verkehr“

Wie bereits eingangs der Stellungnahme aufgeführt, ist es für den Regionalen Planungsverband Würzburg nicht verständlich, dass im Kapitel Verkehr zwei Projekte in München besonders hervorgehoben (Flughafen und Bahnknoten München) werden und dass bis auf den Main-Donau-Ausbau ansonsten keine weiteren Projekte in Bayern konkret benannt werden. Dies zeigt die Ungleichbehandlung der bayerischen Regionen und erweckt den Eindruck, dass Projekten im Münchener Raum eine höhere Wertigkeit zugemessen wird. Der Planungsverband kritisiert außerdem, dass die Festlegungen im Kapitel Verkehr überwiegend als Grundsätze formuliert sind und es damit weniger bindende Vorgaben für die Staatsregierung gibt, Projekte entsprechend umzusetzen.

Aus Sicht des Planungsverbandes wird bemängelt, dass im LEP-E der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) explizit nicht mehr aufgeführt wird. Da er aber für den ländlichen Raum gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung von existenzieller Bedeutung ist, sind Festlegungen zur Gewährleistung eines leistungsfähigen ÖPNV in das LEP aufzunehmen. Angesichts des schlechten Zustands von Straßen, insbesondere von Staatsstraßen, hält der Planungsverband dezidierte Aussagen zum Ausbau des Staatsstraßennetzes im LEP für unabdingbar.

Das Verbot der „Doppelsicherung“ (Art. 19 Abs 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) sollte aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg daher grundsätzlich entfallen, da es den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit nimmt, regional bedeutsame Verkehrsprojekte ebenfalls im Regionalplan zu sichern und damit diesen Projekten und deren Realisierung auch politisch mehr Gewicht zu verleihen. Dies ist aus Sicht des Planungsverbandes v. a. vor dem Hintergrund durchaus relevant, dass den Regionalen Planungsverbänden bei der Erarbeitung und Aufstellung der Fachpläne

faktisch wenig bis kein Einfluss zugebilligt wird, wie zuletzt die Beteiligung bei der Fortschreibung des Bayerischen Staatsstraßenausbauplans gezeigt hat. Wichtige regionale Verkehrsprojekte sollten daher weiterhin als Ziele im LEP aufgeführt werden. Zumindest muss es den Regionalen Planungsverbänden überlassen bleiben, Projektziele aufzunehmen. In der Region Würzburg als „Grenzregion“ gilt dies insbesondere für die Verbindungen nach Hessen und Baden-Württemberg.

Zum Kapitel 5.1 „Bodenschätze“

Für die großen Industrieunternehmen im Bereich der Rohstoffgewinnung ist ein Planungszeitraum von zehn bis 15 Jahren viel zu kurz bemessen, um eine entsprechende Planungs- und damit auch Standortsicherheit zu gewährleisten. Die Industrieanlagen sind auf Zeiträume von 40 bis 50 Jahren ausgerichtet, bei der Zementindustrie sogar bis zu 100 Jahren. Der Regionale Planungsverband Würzburg fordert daher, die Formulierung in der Begründung zu Ziel 5.1.1 Absatz 1 an die im gültigen LEP 2006 enthaltene Formulierung anzupassen, die wie folgt lautet (S. 124): „Die Rohstoffversorgung muss mindestens für den Planungshorizont des Regionalplans sichergestellt sein.“ Der Regionale Planungsverband Würzburg schließt sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V. (ABBM) an und fordert, dass Steine und Erden gleichrangig wie Industriemineralien und metallische Bodenschätze bedarfsunabhängig zu sichern sind.

Zum Kapitel 5.2 „Einzelhandelsgroßprojekte“

Der Regionale Planungsverband Würzburg begrüßt, dass mit der Neuregelung zu den Einzelhandelsgroßprojekten im LEP-E einige Lockerungen ermöglicht werden (Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden zulässig; von dem Gebot der städtebaulichen Integration kann abgewichen werden, wenn es keine geeigneten Standorte aufgrund topographischer Gegebenheiten gibt).

Die Verschärfung der Neuregelung unter Ziel 5.2.1 LEP-E Abs 2 Tiert 2, nach der Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf des sonstigen Bedarfs dienen, bei Grundzentren nur mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe zulässig sind, sollte nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg gestrichen werden. Sortimente des Innenstadtbedarfs kommen in diesen Einzelhandelsgroßprojekten nur als Randsortiment vor und sind durch die sortimentspezifischen Abschöpfungsquoten ohnehin auf eine für die Innenstadt unschädliche Größe be-

grenzt. Das Schädigungspotential der Sortimente des sonstigen Bedarfs für die Innenstädte ist gering, daher kann auf diese Regelung verzichtet werden.

Nach der Meinung des Planungsverbandes reicht es allerdings nicht aus, Ausnahmen bei der städtebaulichen Integration allein auf die topographische Lage zu beschränken, da somit sonstige Sondersituationen ausgeklammert werden. Die Formulierung bezüglich der Ausnahmen der städtebaulichen Integration sollte in Anlehnung an den Kompromissvorschlag, den der Bayerische Gemeindetag und das Bayerische Staatsministerium des Inneren entwickelt haben, folgenden Wortlaut erhalten: „Vom Erfordernis der städtebaulichen Integration kann abgewichen werden, wenn eine Gemeinde - insbesondere im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes - nachweisen kann, dass das Vorhaben die innerörtlichen Versorgungsstrukturen der betroffenen Zentralen Orte nicht gefährdet und der vorgesehene Standort unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls städtebaulich geeignet ist.“

Der Planungsverband kritisiert, dass bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs grundsätzlich an einem Verflechtungsbereich festgehalten wird, der von der Einzelhandelsstärke des belegenen Zentralen Ortes abgeleitet wird und der insbesondere bei schwacher bestehender Einzelhandelsstruktur kaum Möglichkeiten einer positiven Einzelhandelsentwicklung offen lässt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass gerade in ländlichen Räumen mit relativ bevölkerungsschwachen Verflechtungsbereichen zu wenig Spielraum für die Ansiedlung attraktiver Sortimente eingeräumt wird. Das Leitziel der Landesplanung, gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, und auch der „Aktionsplan demographischer Wandel“ würden durch diese Regelung konterkariert, stattdessen würden wie bisher die Starken gestärkt und die Schwachen geschwächt. Ggf. sollten Mindestrelevanzschwellen für die Zentralen Orte eingeführt werden.

Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg sollten bei entsprechender Eignung des Standortes die in den "Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel" der BBE-Handelsberatung genannten branchenspezifischen Mindestbetriebsgrößen als allgemein zulässige Mindestgrößen aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Agglomeration in die Begriffsdefinition des Einzelhandelsgroßprojekts (gem. Zielbegründung zu 5.2) ist bauleitplanerisch ggf. nicht oder nur schwer umzusetzen und kann unter Umständen zu Regressforderungen führen, sollte man versuchen, die Bauleitplanung an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms anzupassen; es fehlt auch an einer Definition des Begriffs "überörtlich, raumbedeutsame Agglomeration", daher sind die Auswirkungen bisher schwer zu beurteilen. Die

Aufnahme der Agglomeration in die Begriffsdefinition des Einzelhandelsgroßprojekts wird vom Regionalen Planungsverband Würzburg sehr kritisch gesehen.

Der Planungsverband fordert daher, dass die Regelungen zum Einzelhandel überarbeitet werden. Es müssen mehr Spielräume möglich sein, um den Sondersituationen vor Ort z.B. bei der städtebaulichen Integration oder bei der Berechnung von Verkaufsflächen in bevölkerungsschwachen Kommunen Rechnung tragen zu können. Hier sollte den Planungsverbänden eine größere Mitsprache eingeräumt werden.

Zum Kapitel 6 „Energieversorgung“

Der Regionale Planungsverband Würzburg fordert, dass angesichts der großen Herausforderungen zur Bewältigung der Energiewende in Bayern im LEP ein bayernweit abgestimmtes Energiekonzept vorgelegt werden muss, einschließlich Maßnahmen zur Umsetzung. Neben den im LEP-E getroffenen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft und Photovoltaikanlagen, gehören dazu auch weitere Quellen für erneuerbare Energien wie z.B. Wasserkraft, Biogas und Geothermie. Außerdem fehlen Aussagen zur Energieübertragung und -speicherung.

Der Planungsverband vermisst außerdem Festlegungen zur dezentralen Energieversorgung. Zum Ausgleich der Stromschwankungen, die bei der Erzeugung erneuerbarer Energien entstehen, sollen statt der im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24. Mai 2011 vorgesehenen fünf großen Gaskraftwerke kleinere dezentrale Gaskraftwerke gebaut werden. Der Planungsverband fordert, dass Subventionen der Bayerischen Staatsregierung in dezentrale Gaskraftwerke fließen sollen und in der Region speziell in das Gaskraftwerk in der Stadt Würzburg.

Zum Kapitel 7.1 „Natur und Landschaft“

Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Regionalplan ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg angesichts des sehr umfassenden naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentariums (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 usw.) wenig sinnvoll und daher entbehrlich. Eine Verpflichtung zur Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan wird deshalb abgelehnt.

Der Planungsverband fordert, den Grundsatz 7.1.3 „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schützenswerten Tälern oder auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden“ wie im LEP 2006 als Ziel zu formulieren. Andernfalls werden Konflikte mit dem Windkraftkonzept und den damit verbundenen Ausschlusskriterien befürchtet.

Zum Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg sind die Festlegung sowie auch die rechtliche Bedeutung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung nur schwer nachvollziehbar, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Wasserwirtschaft über ein konsistentes und rechtsklares Schutzgebietssystem verfügt. Der Regionale Planungsverband Würzburg schlägt daher vor, die Zielformulierung in Ziel 7.2.3 wie folgt zu ändern: „Außerhalb der Wasserschutzgebiete können empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festgelegt werden, sofern der Schutz der empfindlichen Grundwassereinzugsbereiche nicht anderweitig sichergestellt werden kann.“ Dies erleichtert es den Regionen, den regionalen Gegebenheiten angepasste Lösungen (wie zum Beispiel auch großräumigere Wasserschutzgebiete anstelle der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) zu finden.

Der Planungsverband fordert außerdem, dass Aussagen zu Pflichtaufgaben bei der Wasserversorgung und -entsorgung weiterhin im LEP enthalten sein sollen. Das bisherige Ziel, dass Wasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Hand bleiben soll, muss wieder im LEP-E aufgeführt sein.

Auch zu diesem Kapitel fordert der Planungsverband abermals grundsätzlich, das Verbot der „Doppelsicherung“ entfallen zu lassen. Ein solches Verbot ist nicht nur im Hinblick auf den übergeordneten Auftrag der Raumordnung - die ja gerade die vielfältigen Fachplanungen zusammenfassen und aufeinander abstimmen soll - problematisch, sondern auch wenig praxisgerecht: So lässt sich etwa ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete oder Vorranggebiete für Trinkwasser nur in Kombination mit Schutzgebieten nach dem Naturschutz- und Wasserrecht entwickeln. Jede Änderung eines Schutzgebietes ließe dagegen Lücken in dem Gesamtkonzept entstehen, sodass - bei konsequenter Anwendung des „Doppelsicherungsverbotes“ - jedes Mal auch der Regionalplan fortgeschrieben werden müsste.

Zum Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wird bezweifelt, dass mit dem Grundsatz im Kapitel Gesundheit, in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, eine zukunftssichere medizinische Versorgung im ländlichen Raum gewährleistet werden kann. Zu dieser Thematik wird gefordert, dass statt einer Festlegung mit einer fraglichen Bindungswirkung echte Umsetzungsstrategien erarbeitet und verbindlich festgelegt werden müssen. Insbesondere für den ländlichen Raum sind Konzepte für eine zukunftssichere medizinische Versorgung, sowohl ambulant als auch stationär einschließlich der Verzahnung beider Bereiche, erforderlich.

Im Kapitel Kultur ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg das Fehlen von Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung heimischer Boden- und Kulturdenkmäler sowie das entstehende Ungleichgewicht durch die besondere Heraushebung des Schutzes der UNESCO-Welterbestätten als Ziel der Raumordnung kritisch zu sehen. Gerade beispielsweise bei der Erarbeitung von Konzepten zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen bereitet es dem Planungsverband Schwierigkeiten bei der Begründung von Ausschlusskriterien, wenn man nicht auch für den Schutz der heimischen Boden- und Kulturdenkmäler auf ein Ziel oder zumindest einen Grundsatz der Raumordnung zurückgreifen kann. Der Planungsverband fordert daher, in Anlehnung an das gültige LEP 2006 eine solche Festlegung auch im vorliegenden LEP-E wieder mit aufzunehmen.

Zum § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die per Verordnung festgelegte Anpassungsfrist der Regionalpläne an die Vorgaben des neuen BayLplG sowie des neuen LEP kann im Sinne einer Rechtsklarheit und Stringenz der Regelungen auf den verschiedenen räumlichen Planungsebenen grundsätzlich nachvollzogen werden. Der Regionale Planungsverband Würzburg bezweifelt allerdings die praktische Machbarkeit dieser Vorgabe angesichts der Fülle und Konfliktrichtigkeit der erforderlichen Regionalplanänderungen sowie auch angesichts der Personalknappheit an den zuständigen Regierungen. Zu verweisen sei hier nur beispielhaft auf die besonders abstimmungs- und arbeitsintensiven Fortschreibungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen und für die Wasserversorgung sowie der Fortschreibung für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Industriemineralien und metallische Rohstoffe. Der erforderliche Anpassungsbedarf erstreckt sich jedoch nicht nur auf

diese Kapitel, sondern betrifft den gesamten Regionalplan, wobei auch die weniger konfliktträchtigen Fortschreibungen mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand betrieben werden müssen (u. a. Erstellung eines Umweltberichts, Öffentlichkeitsbeteiligung usw.).

Untermauert werden die Zweifel nicht zuletzt durch die Tatsache, dass der Regionalplan der Region Würzburg trotz großer Bemühungen seitens des Planungsverbandes sowie seitens der Regierungsmitarbeiter angesichts fehlender personeller Kapazitäten an den Regierungen noch immer nicht vollständig an das LEP 2006 angepasst ist.

Sonstiges

Der Regionale Planungsverband Würzburg unterstützt ferner grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Verbandsmitglieder zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und bittet, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Planungsverbandes stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt. Der Planungsverband unterstützt in den Grundsätzen außerdem die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags.

Mit freundlichen Grüßen

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender